

Beschlussvorlage

Abt. 1/401/2021

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	27.07.2021	öffentlich

Top Nr. 12**Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von CSU, WIP und FDP auf Bekenntnis gegenüber dem Isaranzeiger****Anlagen:**

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen CSU, WIP und FDP vom 25.05.2021

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, sich mit dem Antrag der Fraktionen von CSU, WIP und FDP vom 25.05.2021, bezeichnet als Dringlichkeitsantrag, nicht zu befassen und keine inhaltliche Beschlussfassung vorzunehmen.

Begründung:

Zu I.

Beantragt ist ein resolutionsartiges Bekenntnis des Gemeinderats zu einem freien, privatwirtschaftlich organisierten Veröffentlichungs- und Presseorgan, dem Isar-Anzeiger. Der Verlag ist lediglich Dienstleister für die Gemeinde und muss sich auch dem Wettbewerb mit anderen Verlagen stellen. Die Gemeinde darf ihn nicht gegenüber anderen Verlagen und Organen bevorzugen. In dem gewünschten „Bekenntnis“ zu einer Zeitung und seinem Verlag ist aber schon ein Herausheben, eine Bevorzugung zu sehen und sollte deshalb nicht Bestandteil eines Gemeinderatsbeschlusses sein. Der Isar-Anzeiger ist ein regelmäßiges Druckwerk der Isar-Druck Grünwald GmbH zum Preis für das Jahresabonnement von 42 Euro bzw. 0,80 Euro pro Ausgabe, das in unterschiedlichen Ausgaben in den Gemeinden Grünwald und Pullach erscheint. Es unterliegt den allgemeinen presserechtlichen Bestimmungen und den kommunalwirtschaftlichen Beschränkungen.

Weiterhin beantragt ist die Feststellung, dass der Isar-Anzeiger wichtig für den Informations- und Meinungsaustausch sei. Dafür bedarf es als subjektiv geprägte Meinungsäußerung keiner Beschlussfassung, diese hätte keinerlei Regelungsinhalt und wäre für die Verwaltung nicht vollziehbar.

Zu II.

Gewünscht ist im Antrag die Feststellung der Rechtslage und entsprechender Selbstverständlichkeiten im Zusammenhang mit den redaktionellen Verantwortlichkeiten und dem Pressekodex. Auch hierzu bedarf es keiner Beschlussfassung des Gemeinderats zur Bekräftigung. Die Verantwortlichkeiten sind bereits im Impressum des Isaranzeigers nachzulesen. Für den Inhalt des Isar-Anzeigers ist Kirstin Lauer als verantwortliche Redakteurin zuständig.

Für die Einhaltung des Pressekodex des Deutschen Presserates (Freiwillige Selbstkontrolle der

Printmedien) ist der Verlag, die Isar-Druck Grünwald GmbH verantwortlich, für den ebenfalls Frau Lauer handelt. Der Pressekodex legt Richtlinien für die journalistische Arbeit fest. So zum Beispiel in Ziffer 1 über die Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde:

„Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.“

In der Richtlinie 2.6 zu Leserbriefen heißt es im Pressekodex unter der Ziffer 2, „Sorgfalt“:

„Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.“

Weiterhin möchte der Antrag, dass der Gemeinderat die Meinungsfreiheit, wie sie im Grundgesetz verankert ist, für die Pullacher Akteur*innen im kommunalen Bereich bekräftigt. Die Grundrechte per Gemeinderatsbeschluss für die Bevölkerung der eigenen Gemeinde oder Teile hiervon extra zu beschließen, kann kein Beschlussgegenstand für ein kommunales Gremium sein, denn die Grundrechte gelten für die gesamte Bevölkerung. Die Zuständigkeit des Gemeinderats bezieht sich ausschließlich auf den eigenen Wirkungskreis einer Gemeinde. Die Verabschiedung von Resolutionen ist zwar möglich, diese müssen aber einen konkreten kommunalen Bezug haben.

Der Wunsch der Antragsteller, per Gemeinderatsbeschluss eine Aussage darüber zu treffen, wer jeweils für Meinungsäußerungen in Wort, Schrift und Bild verantwortlich ist, entzieht sich dem Zuständigkeitsbereich einer Gemeinde und damit auch der Beschlussfassung im Gemeinderat. Dies ist allgemeingültig gesetzlich geregelt. Auch für eine Bekräftigung besteht kein Raum.

Der Verlag des Isar-Anzeigers erhält für seine Dienste Zahlungen der Gemeinde, damit diese ihre amtlichen Bekanntmachungen, Neuigkeiten aus dem Rathaus und von den Außenstellen (Bürgerhaus mit Bücherei, Freizeitbad) veröffentlichen kann.

Der Isar-Anzeiger wird von der Gemeinde Pullach genutzt, um ihre amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen. Für den amtlichen Teil verantwortlich ist die Erste Bürgermeisterin. Die Regelung, dass der Isar-Anzeiger als Amtsblatt fungiert, findet sich in der vom Gemeinderat beschlossenen Geschäftsordnung.

Wer und in welchem Umfang darüber hinaus kostenfrei publizieren kann, ist allein Sache des Verlages, wobei die Vertragsbestimmungen die Verpflichtung zur Ausgewogenheit beinhalten und es Tradition ist, dass Parteien, Wählergruppen (außer zu Wahlkampfzeiten, dann sind Veröffentlichungen kostenpflichtig), Kirchen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine, ähnliche Gruppierungen und Leserbriefschreiber ihre Artikel nach diesen Regeln veröffentlichen können. Die Publikation dient wöchentlich dem Meinungsaustausch sowie der Meinungsbildung.

Die Veröffentlichungsinhalte haben aber auch Grenzen, die vom Verlag selbst und z.B. der Süddeutschen Zeitung in einem Kommentar (siehe Süddeutsche Zeitung vom 03.08.2020: <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/landkreismuenchen/kommentar-an-der-grenze-zur-rufschadigung-1.4988256>) bereits angemahnt wurden. Unter Berücksichtigung des Pressekodex stellt der Verlag Isar-Druck GmbH „In eigener Sache“ in seinen Grundsätzen für die Veröffentlichung von Leserbriefen auf seiner Website in Abgrenzung zur Meinungsfreiheit klar:

„Bitte bedenken Sie, dass nicht nur die Verfasser von Leserbriefen für die Inhalte haften, sondern auch wir durch die Verbreitung der Zuschriften.“

Und:

„Der Isar-Anzeiger trägt allerdings die Mitverantwortung durch die Verbreitung des Textes, weshalb eine eingehende Prüfung notwendig ist. Leserbriefe mit beleidigendem

Inhalt, geschäfts- oder rufschädigenden Aussagen oder sonst rechtswidrigen Behauptungen werden nicht veröffentlicht.“

Zu III.

Zunächst gelten für den beantragten Beschlusstext „Eine Zensur findet nicht statt.“ die obigen Ausführungen zur Bekräftigung der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit. Hierzu ist kein Raum im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Ein konkreter örtlicher Bezug ist nicht erkennbar.

Mit der beantragten Selbstverpflichtung für den Gemeinderat, die Bürgermeister*innen und die Mitarbeitenden der Gemeinde wird unterstellt, dass inhaltliche Eingriffe und Einflussnahmen gegenüber der Redaktion des Isar-Anzeigers an der Tagesordnung wären. Mit der Forderung nach einer Dienstanweisung soll offensichtlich vermittelt werden, dass die angeblichen Zensuratbestände und Einflussnahmen schon so gravierend und ausgeprägt wären, dass man diesen Zuständen nur noch mit disziplinierenden Maßnahmen Herr werden könnte. Diese Art und Weise der Darstellung kann nur entschieden zurückgewiesen werden.

Zu IV.

Die im Antrag vorgetragene Forderung, dass die Fraktionen des Gemeinderats in allen Publikationen der Gemeinde und in den von der Gemeinde aufgebauten sozialen Medien eine gleichberechtigte Veröffentlichungsmöglichkeit erhalten sollen, verkennt die Rechtslage. Für die Inhalte von Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Erste Bürgermeisterin zuständig und verantwortlich. Einzelne Gemeinderatsmitglieder und die Fraktionen sind nur Teil des Kollegialorgans Gemeinderat, die nicht im Namen der Gemeinde sprechen und handeln können. Für ihre jeweilige Öffentlichkeitsarbeit sind sie selbst verantwortlich. Wenn der Gemeinderat mehrheitlich Positionen beschließt, die an die Öffentlichkeit herangetragen werden sollen, dann ist es Sache der Ersten Bürgermeisterin, diese als Position der Gemeinde nach außen zu vertreten. Die Erste Bürgermeisterin kann bestimmte Geschäfte, wie Vertretungen nach außen, auf ihre Vertreter oder einzelne Gemeinderatsmitglieder übertragen. Darauf gibt es aber keinen Anspruch.

Zu V.

Aus rechtlichen Gründen wird in der Verwaltung kein allgemeiner Pressespiegel vorgehalten, der kopiert oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden kann. Insoweit kann – wie beantragt – kein Einblick bzw. Leserecht in einen regelmäßig angelegten Pressespiegel eingeräumt, also auch nicht beschlossen werden. Die Ablage der Veröffentlichungen erfolgt zu Archivzwecken. Dazu werden Pullach betreffende, wichtige Beiträge aus Printausgaben ausgeschnitten. Den Mitgliedern des Pullacher Gemeinderates steht schon jetzt die persönliche Einsicht in das Archiv der Gemeinde zu.

Bei Veröffentlichungen von Presseartikeln, z.B. als Anlage von Sitzungsunterlagen oder für Präsentationen, wird das Einverständnis des Verlags eingeholt.

Bei Bedarf könnte nur ein kostenpflichtiger, auch elektronischer Pressespiegel beauftragt werden, den die Mitglieder des Gemeinderats dann einsehen könnten. Darauf wurde aus Kostengründen bisher verzichtet. Die elektronische Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung von Presseartikeln über den Nutzerkreis des Abonnements von Süddeutscher Zeitung und Münchner Merkur hinausgehend muss als elektronischer Pressespiegel beim dafür zuständigen Dienstleister, der Presse-Monitor GmbH (PMG), in Auftrag gegeben werden. Das Angebot kann eine Woche gratis getestet werden. Anschließend fallen bei einer Beauftragung ausgehend von durchschnittlich 55 Beiträgen pro Monat und 35 Leserinnen und Lesern in etwa Kosten i.H.v. 400 € bis 500 € im Monat an.



Susanna Tausendfreund

Erste Bürgermeisterin